

## Besuchsanordnungen

1. Gefangene dürfen grundsätzlich alle 6 Wochen besucht werden. Ausnahmen sind nur bei besonderen Umständen und bei **nahen** Angehörigen statthaft.
2. Besucher müssen einen **Ausweis** der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorlegen. Bei **Ehefrauen** genügt die Vorweisung des Familienstammbuches.
3. **Besuchszeit** ist **Donnerstags** von 11—13 Uhr. In dringenden Fällen und zur Vermeidung von unbilligen Härten kann hiervon auf **näher begründeten** Antrag abgewichen werden.
4. An den hohen **Feiertagen** (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Neujahr) können Besucher nur in beschränktem Umfang zugelassen werden. Eine Ausdehnung der Sprechzeit ist an diesen Tagen ausgeschlossen.
5. Die **Besuchsdauer** beträgt im allgemeinen 20 Minuten. Von den jeweiligen Dienstverhältnissen hängt es ab, ob ihre Verlängerung möglich oder ihre Abkürzung nötig ist.
6. Da **Kinder** durch die Eindrücke nicht günstig beeinflusst werden, ist ihre Besuchsteilnahme regelmäßig untersagt.
7. **Lebens-, Genuss-, und Reinigungsmittel** wie auch **Blumen, Bücher und Zeitungen** dürfen in den Besuchsraum **nicht mitgebracht** werden. Jeder Schmuggelversuch wird streng **bestraft**, namentlich dann, wenn es sich um Geld, Tabak oder gefährliche Gegenstände handelt.
8. **Pakete** werden nur angenommen, wenn sie Entlassungssachen enthalten und ausdrücklich genehmigt sind. Andernfalls gehen sie oder die **Beilagen** auf Kosten des Absenders ohne weiteres zurück. Das gilt auch von Geburtags- und Weihnachtsendungen.
9. Die Angehörigen werden vor Straftatlassenen, die ihnen fremd sind gewarnt. Insbesondere sollten Frauen **vorsichtig** sein.
10. Wer die vorstehenden Hinweise nicht **sorgfältig** beachtet, hat die daraus für ihn und alle übrigen Beteiligten sich ergebenden Folgen **sich selbst** zuzuschreiben. Die Bestimmungen müssen der Gesamtordnung wegen rücksichtslos durchgeführt werden.

Der Vorsteher des Gerichtsgefängnisses.

Absender  
Vor- und Zuname:

Wilhelmina Pötter

Kassel, den 28. 11.  
Leipzigerstraße 11

193 7

29. Nov. 1937

Mein lieber Mann!

Kinda Die Gudzisa grüßen im Joran.  
Guba Dinnem lieben Brief vom 19.  
10. bei besser Gefühlszeit so weit  
soforten sind Jura Die Gudzisa  
Dinnem für empfangen. Bin ich  
zu viel Dinnem <sup>lieber</sup> Brief las, geht  
ab Die zu viel Gefühlszeit  
so weit gut. Ich freut mich  
dass Du mich Lebensfreudigung  
sagt, als Wohnungsgewinn.  
Ich glaube Dir, dass Du, Die in  
Jura abend so weiter für Jura  
ich wünsche Dir von Joran alles  
Gute von allem besten Gefühlszeit

## Briefbestimmungen

(zur sorgfältigen Beachtung und Aufbewahrung)

1. Gefangene dürfen in der Regel jeden Monat einmal schreiben.
2. Der Schriftverkehr mit Straftatlassenen ist grundsätzlich untersagt.
3. Briefe von Bekannten, Freunden und ferneren Verwandten werden nur in Zwischenräumen von 4 Wochen ausgehändigt.
4. Schreiben von **nahen** Angehörigen (namentlich von Frau und Eltern) können **frühestens** 10 Tage nach Empfang der letzten Privatpost ausgegeben werden. Sie sind auf dem Umschlag (links unten) mit einem **A** zu versehen.
5. Ansicht- und Postkarten dürfen nicht zugeschickt werden, es sei denn, daß sie für den Empfänger **nachweislich** von **besonderem** Wert sind. Sie werden dann wie Briefe behandelt, rechnen als solche also auch hinsichtlich der für diese geltenden Fristen.
6. Schreiben, die **ausschließlich unzweifelhaft eilige** Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten betreffen, sind an keine Zeitbeschränkung gebunden. Sie sollen von dem Absender auf dem Umschlag **und** auf der ersten Seite deutlich erkennbar als „**dringend**“ bezeichnet werden. Ergibt die Prüfung, daß die Briefe als **unaufschiebbar** nicht angesehen werden können oder im wesentlichen sachliche Mitteilungen nicht enthalten, so wird die gewöhnliche Aushändigungszeit ohne weiteres um eine Woche verlängert.
7. Briefe müssen mit blauer oder schwarzer **Tinte** übersichtlich und **gut leserlich** geschrieben sein. **Der Rand soll frei bleiben.** Die Bildung von **Absätzen** ist erwünscht. Unterstreichungen sind lediglich zur Hervorhebung von wichtigen Punkten gestattet und zu dem Zweck angebracht. Der Umschlag, auf dem die Gefangenennummer (links oben) zu vermerken ist, darf **nicht gefüttert** sein. Bei Verstößen gegen diese Anordnungen wird die Annahme oder Weitergabe der Briefe verweigert!
8. Übermäßig lange Schreiben (4 Seiten der vorliegenden Größe dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden) und verbotene **Beilagen** (Briefzettel, Zeitungsausschnitte, Postwertzeichen, Rasierfliegen, Ausnahmen unpassender Art und Zahl) werden zurückgehalten!
9. Erlaubt ist die **ordnungsmäßige** Zusendung der für den Ankauf von Briefmarken, Schreibsachen, Rasierzeug usw. erforderlichen **Geldbeträge**.
10. für etwaige Nachteile, die aus der Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften und den dadurch bedingten Maßnahmen entstehen, trägt der **Absender** allein die Verantwortung.

wenden!

Lieber Justiz, habe diese Karte am 25.  
11. Laufen gefordert, von Faglin und  
Lilbaff in habe mich sehr gefreut  
Darüber. Sie lassen die beide ganz  
liebe grüßen, die werden auf die  
wegen nach Laufen, wenn es zu  
nicht passiert wäre. Aber auf die  
Gedanken sind viel bei dir, die  
wünschen dir ebenfalls alles Gute.  
Die sind auf mich alle wunderbar und ge-  
fand. Die Hoffnung ist auf mich gut  
in Ordnung und so werde die keine  
Vorge bleib glücklich gesund und stark  
auf dem Jura. Die Wille gefesse,  
so wollen wir alles in seine Hände  
legen. Mit uns pflichten mit der  
ganzlichen Grüßen Deine liebe Meinung  
Auf Wiedersehen!